

Anforderungen an Importunternehmen gemäß EU-Bio-Verordnung Nr. 2018/848

Die EU-Bio-Verordnung regelt die Erzeugungs- und Verarbeitungsvorschriften für Bio-Produkte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Um sicherzustellen, dass importierte Bio-Ware ebenfalls diese Anforderungen erfüllt und einem Kontrollverfahren untersteht, welches dem europäischen System gleichwertig ist, wurde das Kontrollverfahren für Importware detailliert geregelt.

Die wichtigsten Anforderungen haben wir nachfolgend zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass sich die Listen und relevanten Verordnungen für den Import immer wieder ändern können. Erkundigen Sie sich daher vor dem Import über den aktuellen Stand z.B. unter www.abcert.de.

Importe aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Die EU-Bio-Verordnung stellt an den Import aus EU-Mitgliedstaaten keine weiteren Anforderungen als an den Zukauf von Produkten von Lieferanten mit Sitz in Deutschland. Beim Bezug von Waren ist darauf zu achten, dass diese sowohl auf dem Gebinde als auch auf den Belegen als Bio-Ware ausgewiesen sind. Darüber hinaus muss der Verkäufer mittels Bio-Zertifikat nachweisen, dass er dem EU-Kontrollverfahren untersteht.

Importe aus Drittländern

Die EU-Bio-Verordnung gibt für den Import zwei neue Verfahren vor:

- **Konforme Produkte**, d.h. die Produkte, die importiert werden sollen, entsprechen vollständig den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung (Compliance, Art. 46).
- **Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung**, d.h. die Produkte, die importiert werden sollen, stammen aus einem Drittland mit einem Handelsabkommen (Equivalence under a trade agreement, Art. 47, Art. 45 i) und ii)).

Diese zwei Verfahren lösen die bisherigen Verfahren der Anerkennung gleichwertiger Standards ab. Für die Importverfahren, die bisher nach der Drittlandliste und nach der

Kontrollstellenliste durchgeführt werden, gelten Übergangsregeln:

- Anerkanntes Drittland gemäß Drittlandliste (equivalent third country, Art. 48): Übergangsfrist bis 31.12.2026
- Anerkannte Kontrollstelle gemäß Kontrollstellenliste (equivalent control authority or control body, Art. 57): Übergangsfrist bis 31.12.2024.

Anmeldung und Registrierung bei TRACES.NT

TRACES.NT ist ein von der Europäischen Union eingeführtes Datenbanksystem (TRAdE Control and Expert System New Technology) für die Erstellung und Abfertigung von Kontrollbescheinigungen. Jeder Import wird von einer Kontrollbescheinigung (certificate of inspection = COI) in TRACES.NT begleitet, um den physischen Warenweg im Zusammenhang mit dem Import abzubilden. Diese Kontrollbescheinigung wird in TRACES.NT erstellt. Jedes Unternehmen, das am Importprozess beteiligt ist (z.B. Importeur, Erster Empfänger), muss sich in TRACES.NT registrieren. Nur dann können vollständige Angaben in TRACES.NT gemacht und die Kontrollbescheinigung vollständig abgewickelt werden. Die Registrierung und Freischaltung, welche durch die Behörde im System erfolgt, kann ein wenig Zeit beanspruchen und ist daher rechtzeitig zu vollziehen.

Mitteilung von Importvorgängen

Alle Importvorgänge sind rechtzeitig vor der Verzollung bei der für die ökorechtliche Prüfung der Sendungen zuständigen Öko-Länderbehörde sowie bei uns anzumelden. Maßgeblich ist die jeweilige Öko-Länderbehörde des Bundeslandes am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Erfolgt die Einfuhr in einem anderen Land der EU, so ist die dortige Kontrollbehörde zu informieren. Eine Adressliste der Länderbehörden finden Sie auf unserer Homepage. Senden Sie uns bitte die Kontrollbescheinigung (COI) für jeden Importvorgang per Email (info@abcert.eu) zu.

Voraussetzungen für den Import

Für den Import sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einführer und Erstpempfänger müssen dem Kontrollverfahren der EU-Bio-Verordnung unterstehen.
- Der Drittland-Exporteur muss durch eine anerkannte Kontrollstelle zertifiziert sein.
- Im Ursprungsland müssen von der EU anerkannte Kontrollverfahren existieren.

Achten Sie darauf, dass bei der Anmeldung der Produkte alle Dokumente einen Hinweis wie z.B. »Bio« oder »Öko« in der Verkehrsbezeichnung enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abcert.de . Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen auch telefonisch zur Verfügung:

0711/351792-292

Liste von Risikoländern und –produkten

Jährlich veröffentlicht die EU eine neue Liste von Risikoländern und -produkten, für die verstärkte Kontrollmaßnahmen durch EU-Importbehörden erforderlich sind. Sendungen, die aus einem dieser Länder stammen und in die EU importiert werden, unterliegen diesen Maßnahmen. Die aktuelle Liste finden Sie auf unserer Homepage.

Ausnahme: Importe aus der Schweiz

Bei Importen aus der Schweiz ist aufgrund der Gleichwertigkeit der Schweizer Bio-Verordnung keine Kontrollbescheinigung erforderlich. Zum Nachweis der Zertifizierung ist die Konformitätsbescheinigung des Verkäufers einzuholen. Auf der Rechnung müssen die Bio-Produkte eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Importe aus der Schweiz sind durch Sendung der Rechnung bei uns anzumelden.

Wichtig!

Bitte beachten Sie bei allen Bio-Importen, dass die Waren nur mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden dürfen, wenn alle Formalitäten, wie z.B. der Zollstempel auf der Kontrollbescheinigung, erfüllt sind.